



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3603
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 16. Januar 2020

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes danken wir Ihnen.

Für einen funktionierenden Rechtsverkehr ist es wichtig, dass eine Vertragspartei die Handlungsfähigkeit ihres Geschäftspartners (z.B. einschränkende Massnahmen des Erwachsenenschutzes) in Erfahrung bringen kann. Seit dem Bestehen der KESB Obwalden ist uns jedoch nur eine einzige Anfrage bekannt und das Bedürfnis zur Auskunft nicht ersichtlich. Zudem ist die Einholung von Auskünften bereits heute ausreichend geregelt und bedarf unseres Erachtens keine Anpassung.

Die Ausweitung der Mitteilungspflicht in Art. 449c ZGB (insb. Abs. 1 Ziffer 2) und die restriktive Auskunftspflicht im vorliegenden Verordnungsentwurf widersprechen sich in der Stossrichtung und müssten gemäss unserer Einschätzung besser koordiniert oder zumindest geklärt werden. Zudem sind unseres Erachtens folgende Artikel in der Verordnung anzupassen:

Abgrenzung zum Handlungsfähigkeitszeugnis

Im praktischen Bereich stellt sich für uns die Frage, in welchem Verhältnis diese Auskunft zum Handlungsfähigkeitszeugnis steht. Diese Frage ist zu klären.

Art. 8 Abs. 2 Auskunft über eine Drittperson

Die Formulierung "einschränken könnte" ist zu weit gefasst und impliziert eine umfassende Prüfungspflicht der KESB. Wenn die KESB die Handlungsfähigkeit beschränkt, so erfolgt dies jeweils gestützt

auf eine Abklärung und bezieht sich auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder rechtsgeschäftliche Handlung. Die möglichen Auswirkungen dieser Einschränkung der Handlungsfähigkeit auf ein anderes Rechtsgeschäft zu prüfen, bedarf einer Abklärung und ist nicht ohne regelmässiges Einholen von Dokumenten usw. möglich. Zudem ist die Beurteilung innert den vorgegebenen zwei Tagen nicht möglich und müsste mit höheren Kosten verbunden werden. Bei einer Auskunft sollte die Wiedergabe des Wortlauts der Anordnung genügen. Die Formulierung "einschränken könnte" ist zu streichen.

Art. 10 Gebühren

Erhält eine Drittperson Auskunft, erhält gemäss Art. 9 Abs. 3 die vertretungsberechtigte Person eine Kopie der Auskunft. Es ist festzulegen, wer diese Kosten trägt. Wir beantragen die Kostenübernahme durch die Drittperson welche Auskunft begehrt.

Auskunftspflicht gegenüber Behörden

Behörden können Informationen von der KESB gestützt auf Art. 451 Abs. 1 ZGB verlangen, doch hat die KESB stets eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die anfragende Behörde hat keinen Anspruch auf eine Auskunft und ist daher im Ergebnis schlechter gestellt als der Private, der sich auf Art. 451 Abs. 2 revZGB bzw. die neue VO stützen kann. Dabei gilt es zu beachten, dass Behörden grundsätzlich dieselben Interessen wie die Privaten haben, nämlich Gewissheit über die Parteifähigkeit der Gesuchstellenden zu erlangen. Ein normiertes Verfahren würde die Erteilung von Auskünften voraussehbar machen, den Informationsfluss verbessern und die Arbeitsabläufe optimieren. Wir beantragen daher, dass der Gegenstand der neuen VO auf Behörden ausgedehnt wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Datenschutzbeauftragter Schwyz Obwalden Nidwalden
- Amt für Justiz
- Sozialamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)